

Ortsübliche Bekanntmachung: 380-kV-Ersatzneubau Conneforde – Sottrum

Für den Leitungsbereich zwischen Conneforde und Elsfleth/West bereitet das Projekt die Planfeststellungsunterlagen vor.

Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Ersatzneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der umweltfachlichen Situation erforderlich. Bis voraussichtlich Dezember 2023 finden im Bereich des Trassenkorridors Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zu vorhandenen Horst- und Höhlenbäumen sowie Biotoptypen. Die Ergebnisse werden anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt.

Die Kartierungsarbeiten werden vom Umweltplanungsbüro **Baader Konzept GmbH** im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden von **Baader Konzept GmbH** oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Für Rückfragen können sich Betroffene gern an TenneT wenden:

Insa Balssen Referentin für Bürgerbeteiligung Tel.: 0151-520 662 69

E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

Zum Leitungsbauvorhaben Conneforde - Sottrum:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Sottrum zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden umweltfachliche Daten erfasst, die für die Planfeststellungsunterlagen gefordert sind. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH Insa Balssen Referentin für Bürgerbeteiligung T 0151-520 662 69

E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

TenneT TSO GmbH

i. V

Lars Holze-Lentas
Project Lead Licencing

Hole-hunkar

i. V.

Insa Balssen

Referentin für Bürgerbeteiligung

lasa Balsser

Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Bodenund Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.